

4953/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5256/J betreffend Gesundheitsgefährdung durch Gaspendelleitungen an österreichischen Tankstellen, welche die Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Schweitzer und Kollegen am 26. November 1998 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Nach dem § 3 Abs. 1 erster Satz der Verordnung BGBl. Nr 793/1992 über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen müssen Tankstellen mit Schlauch - oder Rohrleitungen ("Gaspendelleitungen") ausgestattet sein, durch die die bei der Abgabe von Kraftstoffen entstehenden und ausströmenden Kraftstoffdämpfe in den Lagerbehälter, aus dem der Kraftstoff entnommen wird, unter definierten Prüfbedingungen mit einem Anteil von mindestens 80 % zurückgeleitet werden ("System zur Gasrückführung").

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist nach dem § 3 Abs. 2 leg.cit. auf Verlangen der Behörde durch die Vorlage der Ergebnisse diesbezüglicher Untersuchungen oder durch die

Vorlage diesbezüglicher Angaben des Herstellers oder des Vertreibers des Systems zur Gasrückführung nachzuweisen.

Nach dem § 3 Abs.3 erster Satz leg.cit. muß das System zur Gasrückführung sachgemäß eingebaut sein und betrieben werden. Nach der Anlage zu der Verordnung BGBl. Nr 793/1992 ist zur Kontrolle des sachgemäßen Einbaus des Systems zur Gasrückführung eine Abnahmemessung (nach den in der Anlage festgelegten Anforderungen) durchzuführen.

Diese Prüfung bzw. Messung geht bei "aktiven Systemen zur Gasrückführung" etwa von folgendem Konzept aus: Bei der unter definierten Bedingungen erfolgenden Prüfung der Erfüllung der im § 3 Abs. 1 leg.cit. an ein System zur Gasrückführung gestellten Anforderungen wird der Gehalt an Kohlenwasserstoffen in dem rückgeführten Dampf - Luftgemisch ermittelt; unter diesen definierten Bedingungen wird auch das Verhältnis zwischen der Menge an rückgeführten Kohlenwasserstoffen und der abgesaugten Luftmenge festgestellt. Auf Grund des bei dieser Prüfung ermittelten Verhältnisses und der bei der Abnahmemessung vor Ort durchgeführten Messung der erfaßten kohlenwasserstoffhaltigen Luftmenge wird festgestellt, ob das System zur Gasrückführung unter den gegebenen Bedingungen den Bestimmungen der in Rede stehenden Verordnung entspricht.

Darüber hinaus hat der Betriebsanlageninhaber nach dem § 3 Abs.3 zweiter Satz der Verordnung BGBl. Nr. 793/1992 das System zur Gasrückführung mindestens einmal wöchentlich durch eine äußere Besichtigung auf dessen Funktionstüchtigkeit zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Auf die §§ 12 bis 19 sowie 114 Abs.3 letzter Satz der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl. Nr. 240/1991, zuletzt geändert durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr.450/1994 wird im gegebenen Zusammenhang ergänzend hingewiesen (diese Bestimmungen betreffen die Anforderungen an die erstmalige Prüfung, die wiederkehrenden Prüfungen, die außerordentlichen Prüfungen, den Prüferkreis, die Prüfbescheinigung und die Behebung von Mängeln).

Weiters wird bemerkt, daß der Inhaber einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage nach dem § 82b Abs. 1 erster Satz der Gewerbeordnung 1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr 63/1997, verpflichtet ist, diese Betriebsanlage regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht.

Unabhängig von der Verpflichtung des Betriebsanlageninhabers zur Vornahme wiederkehrender Prüfungen gemäß § 82b GewO 1994 idgF ist die Gewerbebehörde verpflichtet, Überprüfungen ("Kontrollen") auf der Grundlage des § 338 GewO 1994 durchzuführen.

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Die Kontrollen gemäß § 338 GewO werden nach den Angaben der Bundesländer regelmäßig, im wesentlichen alle drei bis fünf Jahre, durchgeführt.

Darüber hinaus werden weitere Kontrollmaßnahmen getroffen, wie beispielsweise die bescheidmäßige Vorschreibung, jährlich (bei mechanisch geregelten Systemen) bzw. alle zwei Jahre (bei elektronisch geregelten Systemen) Gesamtprüfungen des Gasrückführungssystems hinsichtlich Betriebssicherheit und ordnungsgemäßer Funktion durch hierzu befugte Fachkundige durchzuführen und die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen im Tankstellenkontrollbuch oder in eigenen Prüfbüchern einzutragen (Niederösterreich), die Forderung unter anderem der Vorlage der erforderlichen Einmeßprotokolle anlässlich der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen zum Betrieb von Tankstellen oder anlässlich der Installation neuer Gasrückführungssysteme (Oberösterreich), die Verpflichtung zur Vorlage von Prüfbescheinigungen (Salzburg und Steiermark) oder anlässlich der Anpassung der "Altanlagen" an die Verordnung BGBl. Nr. 793/1992 - die Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Einbaus des Systems zur Gasrückführung bzw der Erfüllung der Anforderungen der in Rede stehenden Verordnung (Vorarlberg) oder die Überprüfung der Einhaltung der sich aus der Verordnung BGBl. Nr 793/1992 ergebenden Verpflichtungen anlässlich des Einbaus des Gasrückführungssystems (Wien).

Auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß § 338 GewO 1994 durchgeführten Überprüfungen von Tankstellen wird weiters seit Jahren im Rahmen der Tagung der österreichischen Gewerbetechner ein reger Erfahrungsaustausch durchgeführt

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 82b GewO 1994 idgF betragen grundsätzlich sechs Jahre für die unter § 359b leg.cit. fallenden gewerblichen Betriebsanlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen.

Die Fristen für die nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen betragen - je nach den geprüften Anlagen oder Einrichtungen - grundsätzlich zwischen einem Jahr und sechs Jahren (§15 Abs. 1 VbF).

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Nein.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Je nach den Umständen des Einzelfalles wären einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen nach dem § 360 GewO 1994 zu treffen bzw. andere oder zusätzliche Auflagen gemäß § 79 GewO 1994 vorzuschreiben. § 19 VbF sieht spezielle Regelungen betreffend die Behebung von Mängeln vor.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Bei den in Österreich und Deutschland verwendeten Systemen zur Gasrückführung sind keine wesentlichen Unterschiede gegeben. In Österreich besteht - wie unter den Punkten 1 bis 3 dargelegt - ein sehr dichtes Kontrollsystem, insbesondere hinsichtlich der behördlichen Überwachung auf der Grundlage des § 338 GewO 1994. Dies ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen von allfälligen Mängeln.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Soweit bekannt, wurde die Errichtung von oder die Umrüstung auf Gaspödelanlagen von mehreren Bundesländern z.B. in Form von Zinszuschüssen gefördert.